



# Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144  
DVR 0016039

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Dienstag zusätzlich 13-19 Uhr  
TELEFAX (0222)3446006700  
FERNSCHREIBER 114717  
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds.Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds.Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds.Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

ÖVP-Ortsparteileitung  
z.Hd. Obm. Helmut ZUSCHMANN

Feldergasse 9  
3400 Weidling

9-N-8590

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 34 48 00 Klappe	Datum
	Maißer	6740 Durchwahl	8. Mai 1990

Betrifft:  
WEIDLING, Holzbirnbaum an der Langen Gasse, Erklärung zum Naturdenkmal;

## BESCHEID

### SPRUCH

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt den auf dem Grundstück 240/18 KG Weidling stockenden Holzbirnbaum zum Naturdenkmal.

Die Erhaltung des Baumes fällt der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz.

### BEGRÜNDUNG

Die ÖVP-Ortsparteileitung Weidling hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung einen Antrag auf Unterschutzstellung des im Spruch genannten Holzbirnbaumes eingebracht.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten festgestellt, daß der in Frage kommende Baum ein Naturdenkmal darstellt.

Nach Übernahme des Grundstückes in das Eigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat sich diese auch bereit erklärt, die Erhaltung des Baumes zu übernehmen. Somit ist die Erhaltung des Baumes auch gesichert. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innertlich bearbeitet werden kann, muß sie

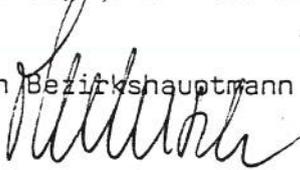
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. Abt. 14 im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen, FR Dipl. Ing. Mayer
3. NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

*Wien, am 10. Juli 1990*

Für den Bezirkshauptmann

**Mag. Krumpöck**